

*** B e k a n n t m a c h u n g ***

Anmeldung zu den weiterführenden Schulen in Trägerschaft der Stadt Warendorf für das Schuljahr 2008/2009

Die Anmeldungen zu den nachstehend aufgeführten weiterführenden Schulen in Trägerschaft der Stadt Warendorf für das Schuljahr 2008/2009 werden zu den folgenden Terminen entgegengenommen:

A. Hauptschulen

Hauptschule Hinter den drei Brücken

(Gemeinschaftshauptschule)

Kapellenstr. 21

Freiherr-von-Ketteler-Schule

(Gemeinschaftshauptschule)

Hermannstr. 23

Hauptschule Freckenhorst

(Gemeinschaftshauptschule)

Am Wörden 4

B. Realschulen

Von-Galen-Schule (Städt. Realschule mit Aufbauzweig)

Von-Ketteler-Str. 38

C. Gymnasien

Gymnasium Laurentianum, Von-Ketteler-Straße 24

Mariengymnasium, Von-Ketteler-Straße 15

Augustin-Wibbelt-Gymnasium (Aufbaugymnasium)

Von-Ketteler-Straße 44

jeweils

Mittwoch, 20.02.2008, und Donnerstag, 21.02.2008,

in der Zeit von **9.00 – 12.00 Uhr** und von **15.00 – 17.00 Uhr**

sowie

Freitag, 22.02.2008, in der Zeit von **9.00 – 12.00 Uhr.**

Bei der Anmeldung zu den **Hauptschulen** werden die Erziehungsberechtigten gebeten, folgendes zu beachten:

Zur Anmeldung bitten die Schulen das Familienstammbuch oder die Geburtsurkunde, das Halbjahreszeugnis und die Empfehlung der Grundschule mitzubringen.

In der Vergangenheit hat es sogenannte Schuleinzugsbereiche gegeben. Damit wurde durch den Schulträger vorgegeben, an welcher Schule Sie Ihr Kind anmelden durften/mussten.

Zum Schuljahr 2008/09 sind die Schuleinzugsbereiche für Hauptschulen abgeschafft. Dies bedeutet, dass Sie ab dem kommenden Schuljahr entscheiden können, an welcher Schule Sie Ihr Kind anmelden wollen.

Gleichzeitig wird gesetzlich sichergestellt, dass jedes Kind einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegene Hauptschule in seiner Gemeinde - im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazitäten der jeweiligen Schule (gem. § 46 Abs. 3 Schulgesetz) – hat.

Die Stadt Warendorf geht davon aus, dass es voraussichtlich zu keinem Anmeldeüberhang an einer Hauptschule kommt.

Wichtiger Hinweis:

Ein Anspruch auf Übernahme der Schülerfahrtkosten besteht nur für den Besuch der nächstgelegenen Schule (der gewünschten Schulart).

Wichtiger Zusatz:

Der Rat der Stadt Warendorf hat in seiner Sitzung am 13.12.2007 beschlossen, die Von-Ketteler-Schule auslaufend aufzulösen. Dieser Beschluss ist derzeit Gegenstand eines Bürgerentscheid-Verfahrens. Nur bei erfolgreichem Bürgerentscheid (voraussichtlicher Abstimmungstermin ist der 20. April 2008) kann die Anmeldung an der Von-Ketteler-Schule als verbindlich angesehen werden. Daher werden Sie gebeten, bei einer Anmeldung an der Von-Ketteler-Schule auch einen Zweitwunsch anzugeben.

Für die **Von-Galen-Schule, Städtische Realschule mit Aufbauzweig**, und das **Augustin-Wibbelt-Gymnasium (Aufbaugymnasium)** können **Schüler des 6.**, in Ausnahmefällen auch des **7. Schuljahres**, angemeldet werden.

Als grundständige Realschule nimmt die Von-Galen-Schule Warendorfer Schüler in den 5. Jahrgang auf.

Beide Abteilungen der Von-Galen-Schule bestehen ab dem 01.08.1994 gleichzeitig und gleichberechtigt nebeneinander unter einem Dach.

Die Absolventen des 10. Jahrganges der Real- und Hauptschulen und des beruflichen Schulwesens, die die Qualifikation zum Besuch der gymnasialen Oberstufe haben, können ebenfalls zu diesem Zeitpunkt am Augustin-Wibbelt-Gymnasium (Aufbaugymnasium) in Warendorf angemeldet werden.

Die Anmeldungen werden im Sekretariat der jeweiligen Schule entgegengenommen.

Die Erziehungsberechtigten werden gebeten, eine Geburtsurkunde bzw. das Familienstammbuch und **das letzte Halbjahreszeugnis (1. Halbjahr im Schuljahr 2007/2008)** zur Anmeldung mitzubringen.

Aufnahmerahmen für das Gymnasium Laurentianum und das Mariengymnasium

Die Aufnahmekapazität für das Gymnasium Laurentianum und das Mariengymnasium wird für beide Schulen in der Jahrgangsstufe 5 grundsätzlich auf eine Fünfzügigkeit begrenzt.

Im Hinblick auf eine möglichst gleichmäßige Auslastung, sollen beide Schulen in ihrer Zügigkeit nicht um mehr als einen Zug (= 1 Klasse) differieren.

Den Schulleitern wird eine Höchstaufnahmezahl vorgegeben. Diese ergibt sich aus der Zügigkeit und dem Klassenfrequenzhöchstwert und wird für jede Schule auf 150 Schülerinnen und Schüler festgesetzt.

Ein Auswahlverfahren ist durchzuführen, wenn

- a) die Höchstaufnahmezahl überschritten wird und /oder
- b) die Anmeldezahl der beiden Gymnasien um mehr als 28 Schülerinnen und Schüler differiert.

Bei einer Änderung des Klassenfrequenzrichtwertes durch das Ministerium für Schule und Weiterbildung ist der neu festgelegte Richtwert zugrunde zu legen.

Über die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler entscheidet gemäß § 46 des Schulgesetzes für das Land NRW die Schulleiterin oder der Schulleiter innerhalb des vom Schulträger hierfür festgelegten allgemeinen Rahmens.

Wird ein Auswahlverfahren erforderlich, berücksichtigt die Schulleitung bei der Entscheidung über die Aufnahme in die Schule Härtefälle und zieht im Übrigen eines oder mehrere der folgenden Kriterien heran:

1. Geschwister sind bevorzugt aufzunehmen, sofern sie nicht zum Personenkreis der Schüler zu Ziffer 4 gehören.
2. Auswärtige Schüler, in deren Wohnsitzgemeinde bereits eine öffentliche Schule der gewählten Schulform vorhanden ist, werden abgewiesen.
3. Auswärtige Schüler, in deren Wohnsitzgemeinde keine öffentliche Schule der gewählten Schulform vorhanden ist sind abzuweisen, wenn das für die Aufnahme vorgesehene Gymnasium in Warendorf nicht die nächstgelegene Schule ist. Nächstgelegene Schule im Sinne von § 9 Abs. 2 Schülerfahrkostenverordnung ist die Schule, die mit dem geringsten Aufwand an Kosten und Zeit zu erreichen ist.
4. Schüler, die nach Ablauf der Anmeldefrist angemeldet werden, sind abzuweisen.
5. Danach wird durch Los entschieden, welche Schülerinnen und Schüler keine Aufnahme finden können;
Warendorfer Schüler finden in jedem Fall Aufnahme an einem der grundständigen Gymnasien.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehenden Anmeldetermine der weiterführenden Schulen für das Schuljahr 2008/09 werden hiermit gemäß § 7 GO NRW i. V. m. §§ 4, 5, 6 BekanntmVO NRW und § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf vom 16.09.2005 öffentlich bekannt gemacht.

Warendorf, 14.02.2008



(Jochen Walter)
Bürgermeister
der Stadt Warendorf